

Tabak-Arbeiter

Nr. 7 / Bremen, den 18. Februar 1928

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 A ohne Bringerlohn. Glückwunsch- und Todesanzeigen sowie Arbeitsgesuche: Expedition des „Tabak-Arbeiter“. Andere Inserate und Bellagen: Anzeigen-Verwaltung für die Beamten- und Gewerkschafts-Zeitschriften, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 97. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Deichmann, Bremen. Redaktionsschluss Montag abend. Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. S. H. Schmalfeldt & Co.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20, Telefon: Amt Domsheide 20780. Geld- und Einschreibungen an Johannes Krohn, Postfach 5349 beim Postfachamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Mittlere Bremen. Verbandsvorsitzender: Karl Deichmann, Bremen. Verbandsausführungsvorsitzender: E. Schöne, Hamburg, Befensbinderhof 57, Zimmer 45-46.

Rüstet zu den Betriebsrätewahlen!

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 5 ist der Aufruf der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1928 veröffentlicht worden. Danach soll die Wahl der Betriebsräte und Betriebsobmänner auch in diesem Jahre wieder in den Monaten Februar oder März vorgenommen werden. Wo die Wahlperiode der Betriebsvertretungen im März oder April abläuft, ist das ganz selbstverständlich. Aber auch in den anderen Betrieben sollte dahin gestrebt werden, die Wahl in den Monaten Februar oder März stattfinden zu lassen, um so die alljährlichen Neuwahlen zu den Betriebsvertretungen auf eine möglichst kurze Zeit zusammenzudrängen. Das kann erreicht werden, indem die Betriebsratsmitglieder, deren Wahlzeit nicht im März oder April abläuft, ihr Amt niederlegen und dadurch eine Neuwahl erforderlich machen. Es empfiehlt sich jedoch, diesen Weg nur dann zu beschreiten, wenn sich alle Mitglieder des Betriebsrates einig sind; denn sonst entsteht die Gefahr, daß die freigewerkschaftlich organisierten Mitglieder des Betriebsrates ihr Amt niederlegen und die anderen ihre Funktionen weiter ausüben.

Nach dem Betriebsrätegesetz müssen in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte gewählt werden. Ein Betriebsobmann ist in den Betrieben zu wählen, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind. In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden gewählt werden. Die Zahl der Betriebsratsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer des Betriebes, und zwar besteht der Betriebsrat bei 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 3, bei 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 und bei 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitnehmer für je weitere 500 und von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000 um je eines. Im Höchstfall beträgt die Zahl der Betriebsratsmitglieder 30.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrates. Sind dies nur ein oder zwei Mitglieder, so haben auch sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Zugrundelegung der obigen Rechnung mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Anberaumung der Wahl im Betriebsrat vertreten sein. Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben, es sei denn, es gehören ihr nicht mehr als fünf Personen an und diese stellen nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes dar. Die Mitglieder des Betriebsrates und die Ergänzungsmitglieder, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und Ergänzungsmitglieder, welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebes in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Der Betriebsobmann wird ebenfalls auf die Dauer von einem Jahre gewählt und zwar von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

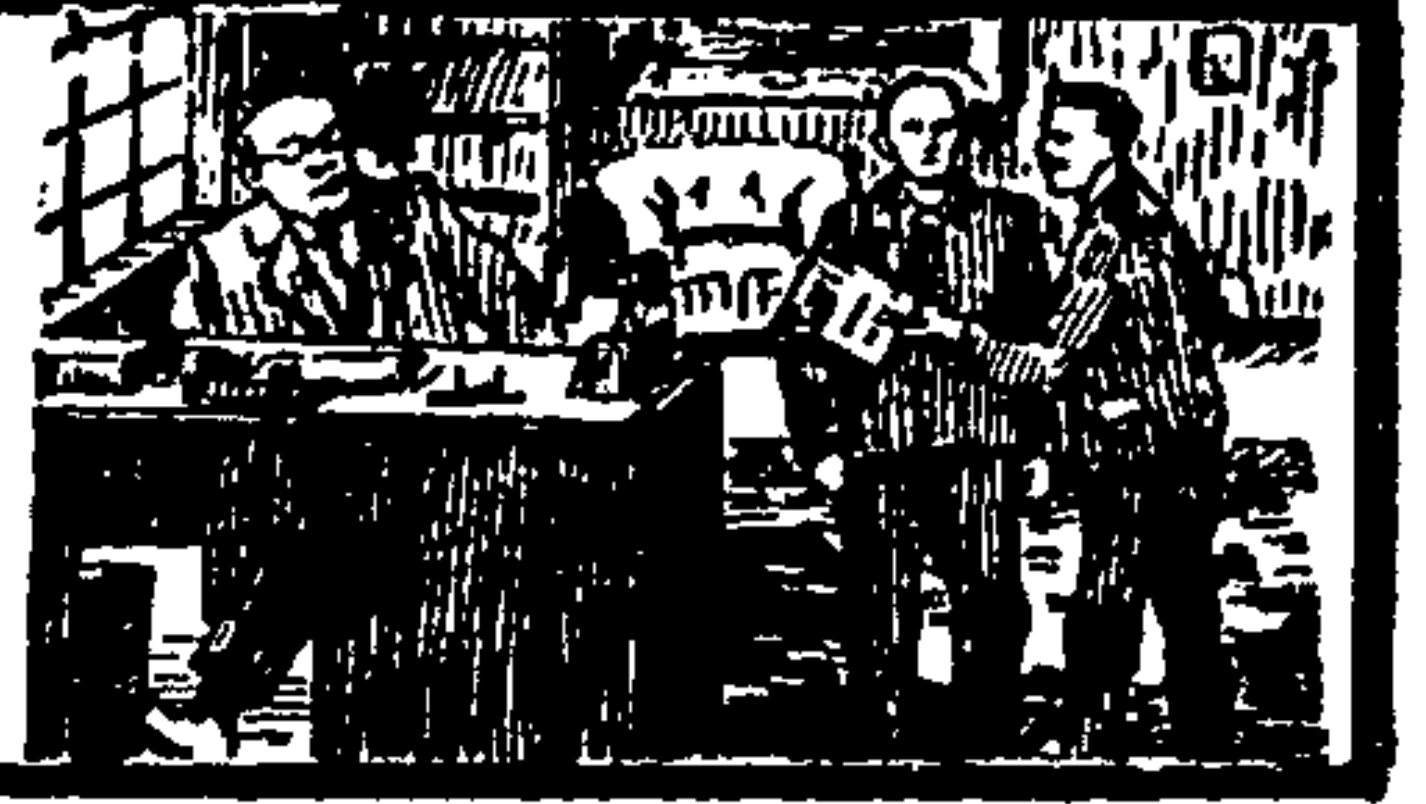
Wahlberechtigt zu den Betriebsrätewahlen sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmer sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe- oder Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit und nötigenfalls auch von dem der dreijährigen Gewerbe- oder Berufszugehörigkeit kann abgesehen werden, wenn im Betrieb nicht genügend Arbeiter vorhanden sind, die diesen Erfordernissen entsprechen.

Bei der Durchführung der Betriebsrätewahlen muß selbstverständlich genau nach den Beschlüssen des Leipziger Gewerkschaftskongresses (1922) verfahren werden. Die Vorbereitung der Wahlen zu den Betriebsvertretungen, wozu auch die Aufstellung der Kandidaten gehört, ist demzufolge Sache der Gewerkschaften, in der Tabakindustrie also Sache des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes. Sind, wie in der Zigarettenindustrie, in einem Betriebe mehrere freie Gewerkschaften vertreten, dann ist mit diesen eine Verständigung über die vorzuschlagenden Kandidaten, die alle Mitglieder einer dem DGB. oder der AFA angeschlossenen Organisation sein müssen, herbeizuführen. Unter keinen Umständen dürfen Unorganisierte oder Mitglieder anderer Gewerkschaftsrichtungen in die Vorschlagsliste der freien Gewerkschaften aufgenommen werden. Ebensovienig darf sich ein Mitglied des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes auf einer gegnerischen Liste als Kandidat vorschlagen lassen. Da es sich im übrigen nicht um eine parteipolitische, sondern um eine gewerkschaftliche Angelegenheit handelt, dürfen bei der Auswahl der vorzuschlagenden Kandidaten nur deren berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung maßgebend sein und nicht die Mitgliedschaft in der einen oder anderen Partei. Außerdem muß dann noch Wert darauf gelegt werden, daß die verschiedenen Berufsgruppen bei der Zusammensetzung des Betriebsrates nach Möglichkeit Berücksichtigung finden und die weiblichen Arbeitskräfte eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung erhalten. Gerade auf diesem Gebiete hat es in manchen Betrieben noch sehr gehapert.

Die Hauptsache ist natürlich, daß überall da, wo die vorher angeführten Voraussetzungen des Betriebsrätegesetzes gegeben sind, auch ein Betriebsrat oder ein Betriebsobmann gewählt wird. Zukünftig darf in der Tabakindustrie keine Belegschaft mehr vorhanden sein, die nicht ihre gesetzliche Betriebsvertretung gewählt hat. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle alles aufzuzählen, was den Betriebsvertretungen für Aufgaben überwiesen sind. Gesagt werden muß jedoch, daß eine Belegschaft, die keine Betriebsvertretung wählt, auf wichtige Rechte verzichtet. Deshalb ergeht an alle Kolleginnen und Kollegen der Ruf: Sorgt dafür, daß in jedem Betriebe ein Wahlvorstand gewählt wird, der die Wahl nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes einleitet und durchführt. Laßt euch durch nichts davon abhalten. Wo keine Betriebsvertretung besteht, ist die Bestellung des Wahlvorstandes Sache des Betriebsinhabers. Gerade hierüber sind an anderer Stelle dieses Blattes längere Ausführungen gemacht worden. Achtet auch auf die Innehaltung der im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Fristen, damit nicht durch Formfehler die Wahl für ungültig erklärt wird. Und nun ans Werk für eine starke Wahlbeteiligung und für den Sieg der freigewerkschaftlichen Listen!



Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis



Die Bestellung des Wahlvorstandes

Nach § 23 des Betriebsrätegesetzes ist der Betriebsrat verpflichtet, vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlperiode mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach oder handelt es sich um einen neuerrichteten Betrieb oder um einen solchen, der die zur Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Zahl von Arbeitnehmern erreicht hat, so hat der Unternehmer einen aus drei ältesten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Abgesehen von den beiden zuletzt angeführten Fällen ist es für die Arbeiterschaft nicht gerade schmeichelhaft, daß eine solche Bestimmung notwendig ist.

Nun gibt es Unternehmer, die sich der ihnen durch Gesetz auferlegten Verpflichtung zu entziehen suchen, indem sie keinen Wahlvorstand bestellen. Der Reichstag beschäftigt sich deshalb schon mit der Frage, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Zu einer endgültigen Regelung ist es jedoch noch nicht gekommen. Für Preußen ist kürzlich ein gemeinsamer Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Innenministeriums vom 17. November 1927 herausgegeben worden, in dem die Regierungspräsidenten und Oberbergämter auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, gegen derartig gesetzwidrig handelnde Unternehmer durch Verfügung von Polizeistrafen vorzugehen. Ausgelöst wurde dieser Erlaß durch eine Beschwerde eines Betriebsinhabers gegen folgende Anordnung des Berliner Polizeipräsidenten:

Auf Grund der §§ 1 und 23, Abs. 2 und 3, des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) sind Sie zur Bestellung eines aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes verpflichtet, um die Errichtung einer Betriebsvertretung zu ermöglichen.

Die wiederholten behördlichen Aufforderungen, Sie auf gültlichem Wege zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen zu veranlassen, sind bisher erfolglos geblieben.

Zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes, der aus Ihrer Weigerung entsteht, ordne ich hiermit auf Grund des Artikels 14 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. Seite 1383) und des § 132, Abs. 1, Ziffer 2d, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) folgendes an:

Innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieser Anordnung ist der gemäß § 23, Abs. 2 und 3, des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Wahlvorstand aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern Ihres Betriebes von Ihnen zu bestellen.

Erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes durch Sie in der gesetzten Frist nicht, so werde ich eine Geldstrafe von 500 RM. (fünfhundert Reichsmark) gegen Sie festsetzen und im Zwangsfalle einziehen lassen. Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Haft von 14 Tagen."

Hierauf wandte sich der Betriebsinhaber beschwerdeführend an den Oberpräsidenten, worauf ihm von den genannten preussischen Ministerien folgende Antwort zuzuging:

Ihre am 30. Juli d. J. an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin gerichtete, an mich auf Grund des § 133, Abs. 2, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) zuständigkeitshalber weitergereichte Beschwerde gegen die Anordnung des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin vom 22. Juli 1927 — Nr. 479 II G. U. 27 — weise ich hiermit nach Prüfung als unbegründet zurück.

Ihre Beschwerde richtet sich dagegen, daß als Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Artikel 14 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) herangezogen worden ist. Es wird von Ihnen der Einwand erhoben, im vorliegenden Falle gewähre der Artikel 14 der Reichsverfassung dem Herrn Polizeipräsidenten keine Ermächtigung zu der Anordnung, weil die in Betracht kommenden Bestimmungen bereits in den §§ 95ff., insbesondere in § 99 des Betriebsrätegesetzes, enthalten seien. Dieser Einwand ist unzutreffend. Die §§ 95ff. enthalten nur Strafbestimmungen. Infolge Ihrer Weigerung, Ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus dem § 1 in Verbindung mit § 23, Abs. 2 und 3, des Betriebsrätegesetzes nachzukommen, besteht ein gesetzwidriger Zustand, der zwar nach den von Ihnen angezogenen §§ 95ff. des BRG. nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, dessen Beseitigung aber Recht und Pflicht der Landesbehörden ist.

Gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung werden die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze

etwas anderes bestimmen. Da ein abweichendes Reichsgesetz nicht besteht und auch besondere Ausführungsbestimmungen des Reiches auf Grund des § 101 Betriebsrätegesetz nicht ergangen sind, haben die nach der allgemeinen Verwaltungsorganisation der Länder für Angelegenheiten des Betriebsrätegesetzes zuständigen Landesbehörden (Landesverwaltungsbehörden), für Berlin: der Polizeipräsident, die Ausführung dieses Gesetzes zu überwachen und gegebenenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln auch durchzusetzen, daß der zwingenden Bestimmung des § 1 des BRG. Geltung verschafft wird.

Dieser Bescheid ist endgültig.

Dieser Erlaß gibt unseren preussischen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, Unternehmer, die sich weigern, einen Wahlvorstand zu bestellen, zur Ordnung zu rufen. Aber auch außerhalb Preußens muß es gelingen, widerspenstige Unternehmer zur Pflichterfüllung zu erziehen. Auf alle Fälle empfiehlt es sich, bei etwaigen Schwierigkeiten den zuständigen Gauleitern zu verständigen.

Formulare zu den Betriebsrätewahlen

Zur Erleichterung der Wahlen der Betriebsräte hat die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Formulare herausgegeben. Es ist dringend zu empfehlen, daß alle, die mit den Betriebsrätewahlen zu tun haben, sich dieser Hilfsmittel bedienen. Die Formulare 3 und 4 sind von den Gauleitern des Deutschen Tabakarbeiter-Bandes zu bekommen.

Formular 1: Das Wahlrecht und das Wahlverfahren zu den Betriebsvertretungen.

Formular 2: Bestellung des Wahlvorstandes durch den Betriebsrat. (Nach § 23 BRG.)

Formular 3: Wahlauschreiben für die Wahl des Betriebsrats. (Arbeiter- oder Angestelltenrats.)

Formular 4: Vorschlagslisten für die Wahl des Betriebsrats. (Arbeiter- oder Angestelltenrats.) (Nach § 5, Wahlordnung, BRG.)

Formular 5: Bekanntmachung des Wahlergebnisses. (Nach § 18, Wahlordnung, BRG.) Fassung 1 (bei Vorliegen einer Vorschlagsliste).

Formular 6: Mitteilung an die Gewählten. (Nach § 17, Wahlordnung, BRG.)

Formular 7: Niederschrift über die Berechnung des Wahlergebnisses. (Nach § 16 Abs. 1 und 3, Wahlordnung, BRG.)

Formular 8: Bekanntmachung des Wahlergebnisses. (Nach § 18, Wahlordnung, BRG.) Fassung 2 (bei Vorliegen mehrerer Vorschlagslisten).

Meldet Betriebsunfälle!

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betriebe der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Betriebsunternehmer muß den Unfall binnen drei Tagen anzeigen, sobald er Kenntnis davon erlangt hat. Außer der Erstattung der Anzeige über den Unfall durch den Unternehmer muß die Ortspolizeibehörde den Hergang des Unfalls untersuchen. Auch die Krankenkasse muß jede Krankheit, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, der Berufsgenossenschaft anzeigen. Unternehmer und Krankenkassen sind aber erst dann in der Lage, den Unfall dem Träger der Unfallversicherung zu melden, wenn die Verletzten selbst den Unternehmer unverzüglich von dem Unfall Kenntnis geben. Durch die sofortige Benachrichtigung des Unternehmers über den Hergang des Unfalls wird sich viel Streit aus dem Wege räumen lassen. Es ist dann möglich, sofort die Mitarbeiter als Zeugen zu hören und den Hergang des Unfalls genau festzuhalten. Unterbleibt die Nachricht des Verletzten an den Unternehmer, dann wird in vielen Fällen erst später untersucht, wie sich der Unfall ereignet hat. Zumeist sind dann keine Zeugen mehr vorhanden oder Betriebseinrichtungen verändert, so daß es vielfach nicht mehr möglich ist, nachzuweisen, daß tatsächlich ein Betriebsunfall vorliegt. Der Leidtragende bleibt dann der Verletzte oder seine Hinterbliebenen. Deshalb: Meldet jeden Betriebsunfall, wenn er auch geringfügig erscheint, dem Betriebsunternehmer.

Die Zigarrenmaschine

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 43 (1927) veröffentlichten wir aus dem „Technischen Blatt“, Beilage der „Frankfurter Zeitung“, einen Artikel mit Abbildungen über die Zigarrenmaschine. Zu diesem Artikel hat nun das „Technische Blatt“ aus Kreisen der

deutschen und amerikanischen Industrie Ergänzungen erhalten, über die es im Dezember 1927 zusammenfassend berichtete. Mit Erlaubnis der Redaktion des „Technischen Blattes“ bringen wir diese Zusammenfassung nachstehend zum Abdruck:

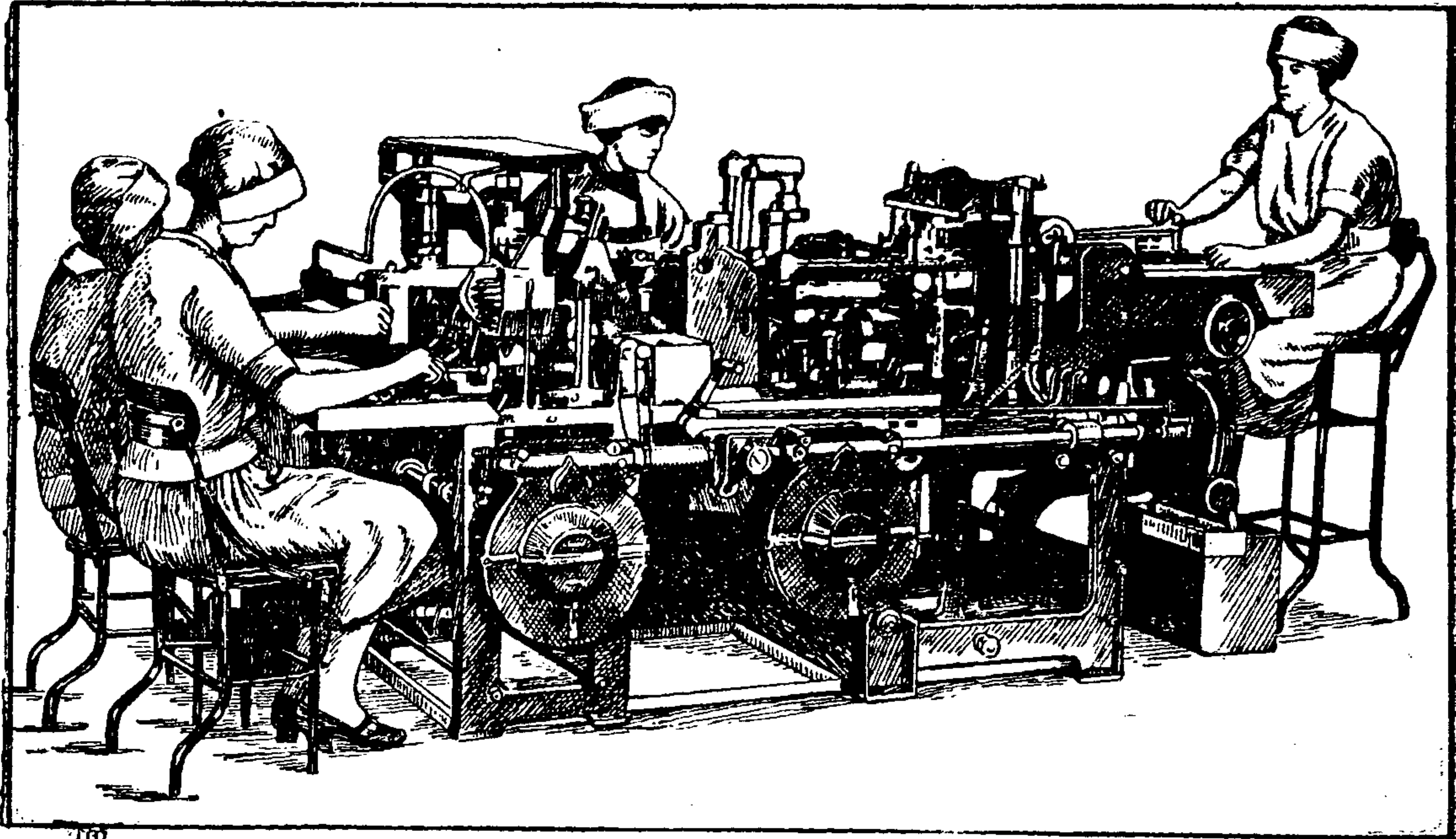


Abb. 2: Zigarrenmaschine amerikanischer Ausführung

Auch in Deutschland gibt es Maschinenfabriken, die schon seit über vierzig Jahren sich mit dem Bau solcher Spezialmaschinen befassen. Diese Maschinen (Abb. 1) besorgen die Herstellung der Wickel — also die fertigen Zigarren, aber noch ohne Deckblatt — bis zu deren Einlage in die Wickelform vollkommen automatisch. Aus einem Vorratsbehälter wandert der Tabak über ein laufendes Band durch die Maschine. Auf diesem Wege wird er in bestimmtem Verhältnis über die Breite des Bandes verteilt, da die Zigarre nicht an allen Stellen gleich stark ist. Die jeweils für eine Zigarre notwendige Menge wird abgeschnitten und in ein größeres Tabakblatt, das von dem bedienenden Arbeiter in die Maschine gelegt wird, gewickelt. Nun nimmt ein seitlicher Arm die fertigen Wickel und legt sie in die Wickelform. Sobald diese Form gefüllt ist, kommt sie unter eine Presse und die Zigarre muß dann nur noch von Hand in ein Deckblatt gewickelt werden.

stellten nicht die amerikanische Zigarrenmaschine dar, sondern nur einen Teil, die sogenannte Wickelmaschine.

Die amerikanische Zigarrenmaschine (Abb. 2) wird von vier Personen bedient. Sie stellt eine vollkommene Zigarre in einem ununterbrochenen Arbeitsgang her, wobei Zigarren von jeder gewünschten Größe und Form angefertigt und jede Art von Tabak, der bei der Handarbeit benutzt wird, für die Einlage, das Umblatt oder das Deckblatt verarbeitet werden können.

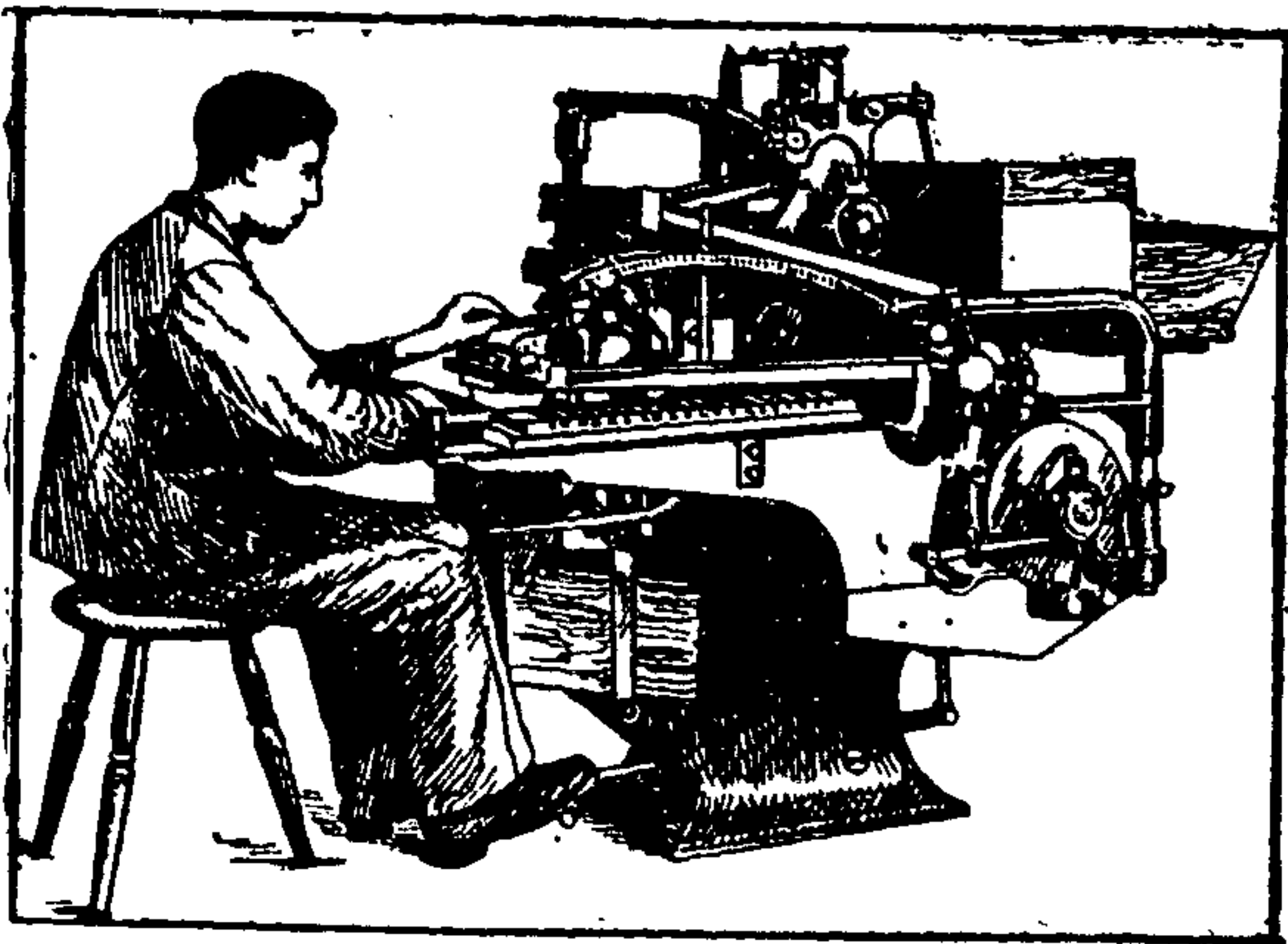


Abb. 1: Zigarrenmaschine deutscher Ausführung

Die stündliche Leistung dieser Maschine kann durch einen geschickten Arbeiter bis auf 800 Wickel gesteigert werden; ferner können auch alle Einlagearbeiten, kurz, lang, etwas fester oder etwas loser, durch einfache Schraubenverstellung eingestellt werden.

Die dem obenerwähnten Artikel beigelegten Abbildungen

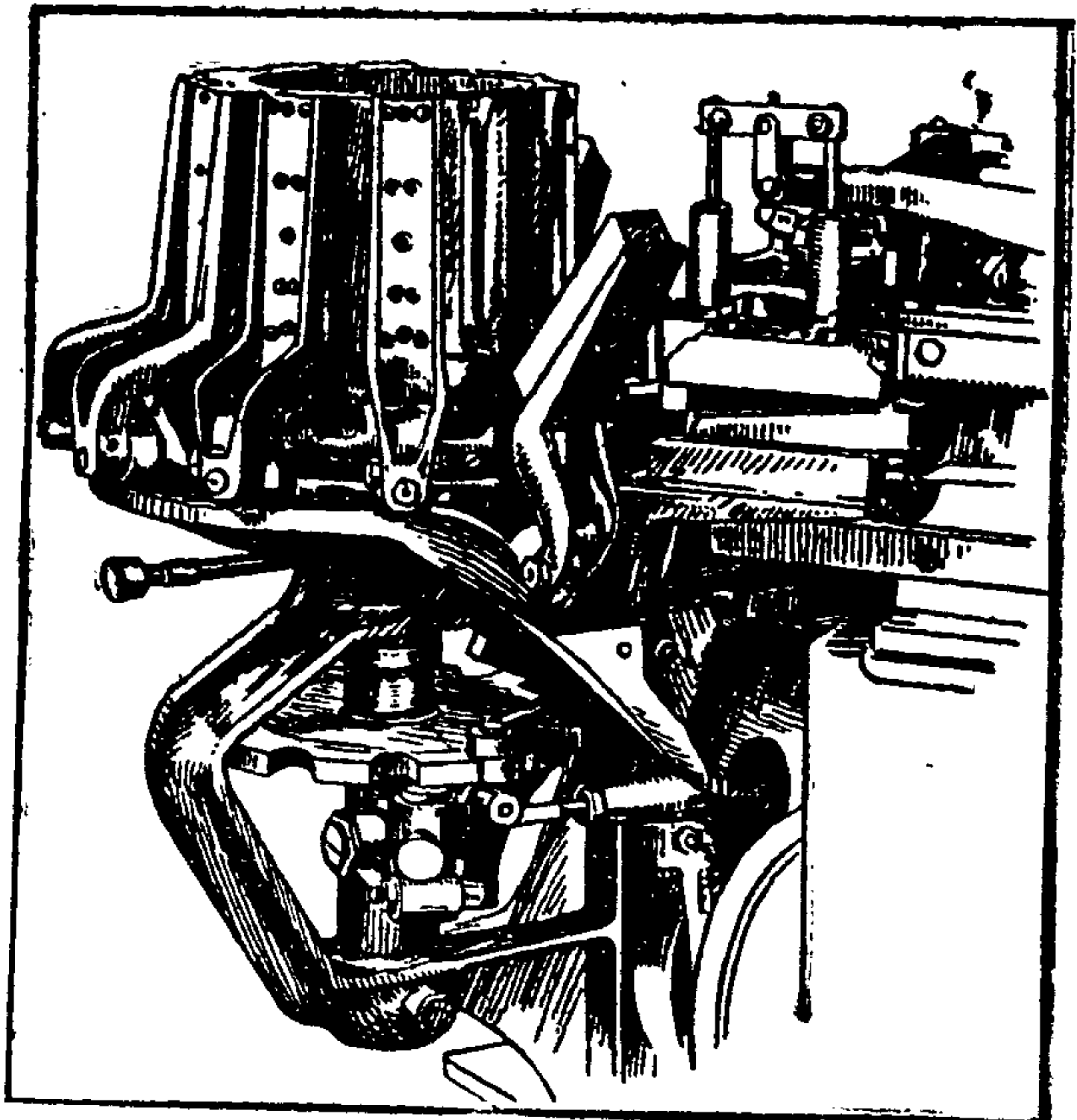


Abb. 3: Formvorrichtung als Ersatz für hölzerne Wickelformen

Die auf diese Weise hergestellten Zigarren sind alle von gleicher Größe, Form und Gewicht, und Um- und Deckblatt sind so genau umgelegt, daß undichte Zigarren vermieden werden. Auch der Kopf der Zigarre wird durch die Maschine hergestellt.

Die amerikanische Maschine beginnt ihr Herstellungsverfahren durch die Auswahl der Einlage, die erst glatt aus-

gebretet, dann automatisch gewogen wird, so daß jeder Teil die gleiche Menge Tabak enthält. Darauf wird die Einlage genau nach dem richtigen Gewicht geschnitten und an beiden Enden zugestutzt. Sobald sie vorsichtig auf einen Faltriemen gesetzt worden ist, wird das Umblatt fest darum gelegt und die Wickel geformt. Die Maschine arbeitet sehr genau, so daß weniger Um- und Deckblatt als bei Handarbeit gebraucht werden soll. Kommt die Zigarre von der Rollvorrichtung, so wird sie einem zweiten Rollverfahren unterworfen, das der Handfertigstellung ähnlich ist. Von diesem Nachrollen geht die Zigarre nach der Vollendungsstelle, wo das Faltenende zur richtigen Länge zurechtgestutzt und gleichzeitig der Kopf geformt wird. Nach der Vollendung fällt die Zigarre auf den Prüfungstisch, wo sie einer endgültigen Untersuchung unterworfen wird.

Die Herstellungskosten von tausend Zigarren werden bei Benutzung dieser Maschine auf 3,70 M je tausend Stück berechnet, allerdings bei Zugrundelegung eines uns sehr niedrig erscheinenden Lohnes.

Eine andere Konstruktion der Amerikaner vermeidet noch die hölzernen Formen, in welche die Wickel gepreßt werden. Es ist die sogenannte Zigarrenrollmaschine (Abb. 3). Die Wickel werden, einerlei ob Handarbeit oder Maschinenarbeit, durch den Wickelapparat in einen Halter gebracht, wo die Enden automatisch beschnitten und die Wickel dann in eine Trommel befördert werden, in der die Einlage sich zusammenzieht und vorübergehend erstarrt, ohne langausübenden Druck und ohne den Durchzug zu vermindern. Die Wickel werden dann automatisch entleert und in den Rollapparat überführt, in dem das Deckblatt umgelegt und die Zigarre zum Verpacken fertiggestellt wird.

Der Tabakaußenhandel im Dezember 1927

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels wurden im Dezember vorigen Jahres 80 339 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 23 763 000 RM. eingeführt und 115 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 23 000 RM. ausgeführt. Insgesamt wurden im Jahre 1927 eingeführt 953 192 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 230 685 000 RM. und ausgeführt 2366 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 444 000 Reichsmark.

Die Beschäftigungsmöglichkeit im Januar

Wer ein zuverlässiges Barometer zur Beurteilung der jeweiligen Konjunktur in der Tabakindustrie braucht, muß sich über die Ergebnisse der statistischen Erhebungen unterrichten, die der Deutsche Tabakarbeiter-Verband am Ende eines jeden Monats über die Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Ueberarbeit seiner Mitglieder veranstaltet. Wir halten es deshalb auch für unsere Pflicht, durch ausführliche Wiedergabe des Ergebnisses der statistischen Annahmen unseres Verbandes die Leserinnen und Leser des „Tabak-Arbeiter“ jeden Monat über die Lage des Arbeitsmarktes in der Tabakindustrie und ihren einzelnen Zweigen eingehend zu unterrichten. Wie haben sich nun die Verhältnisse im Januar gestaltet?

Erfaßt wurden 69 246 (16 145 männliche und 53 101 weibliche) Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes. Davon konnten 48 032 (10 449 männliche und 37 583 weibliche) ihre regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich voll ausnutzen, während 12 397 (4068 männliche und 8329 weibliche) über diese Wochenarbeitszeit hinaus beschäftigt wurden. Demgegenüber stehen 4867 (963 männliche und 3904 weibliche) Mitglieder, die völlig arbeitslos waren und 3950 (665 männliche und 3285 weibliche), die verkürzt arbeiten mußten. Auf je 100 erfaßte Mitglieder sind das 69,37 Vollarbeiter, 17,90 Ueberarbeiter, 7,03 Arbeitslose und 5,70 Kurzarbeiter. Verkürzt wurde die Arbeitszeit

	bei Männlichen	Weiblichen	zusammen
bis zu 8 Stunden	434	937	1371
bis zu 16 Stunden	39	246	285
bis zu 24 Stunden	96	1053	1149
über 24 Stunden	96	1049	1145
Insgesamt	665	3285	3950

Die wöchentliche Arbeitszeit wurde überschritten

	bei Männlichen	Weiblichen	zusammen
bis zu 3 Stunden	2550	3933	6483
bis zu 6 Stunden	1232	4359	5591
über 6 Stunden	286	37	323
Insgesamt	4068	8329	12397

Um Vergleiche zu ermöglichen, sei dann noch bemerkt, daß im Dezember vorigen Jahres auf je 100 erfaßte Mitglieder 7,21 Arbeitslose, 7,16 Kurzarbeiter, 68,91 Vollarbeiter und 16,72 Ueberarbeiter kamen. Die Lage des Arbeitsmarktes in der Tabakindustrie ist also auch im neuen Jahre wieder etwas besser geworden.

Zum Schluß dann noch einige Angaben über das Ergebnis der statistischen Aufnahme in den einzelnen Zweigen der Tabakindustrie. Im Januar 1928 wurden erfaßt

in der	Insgesamt		Davon		
	Arbeitslose	Kurzarb.	Vollarb.	Ueberarb.	
Zigarrenindustrie	48 945	2012	1195	33 699	12 039
Zigarettenindustrie	15 819	2697	2196	10 779	147
Rautabakindustrie	2 310	69	474	1 750	17
Rauch- und Schnupf- tabakindustrie	2 172	89	85	1 804	194
Zusammen	69 246	4867	3950	48 032	12 397

Auf je 100 erfaßte Mitglieder sind das (eingeklammert sind die Verhältniszahlen vom Dezember 1927):

in der	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter
Zigarrenindust.	4,11 (5,33)	2,44 (3,13)	68,85 (68,39)	24,60 (23,15)
Zigarettenind.	17,05 (13,88)	13,88 (17,96)	68,14 (66,52)	0,93 (1,64)
Rautabatindust.	2,99 (1,97)	20,51 (13,76)	75,76 (83,49)	0,74 (0,78)
Rauch- u. Schnupf- tabakindustrie	4,10 (3,16)	3,91 (5,88)	83,06 (82,01)	8,93 (8,95)

Allgemein verbindlich erklärt

hat der Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres das am 20. Dezember 1927 getroffene Lohnabkommen für das Rautabakgewerbe in den Orten Nordhausen, Salza, Wanfried und Eschwege. Die allgemeine Verbindlichkeit des Lohnabkommens vom 21. April 1927 tritt mit Ablauf außer Kraft.

Die schwedische Tabakarbeiterorganisation im Jahre 1927

Die schwedische Tabakindustrie beschäftigte im Jahre 1927 insgesamt 2987 Arbeiter, und zwar 723 männliche und 2264 weibliche. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Weniger von 219, das zum Teil auf die Abnahme des Zigarrenkonsums, zum andern Teil auf das Fortschreiten der Mechanisierung in der Tabakindustrie zurückzuführen ist. Organisiert waren am 31. Dezember 1926 zusammen 2751 Beschäftigte, davon 577 männliche und 2174 weibliche. Die Folge der Verringerung der Belegschaften war eine Abnahme der Mitgliederzahl des Tabakindustrieverbandes in Schweden. Immerhin sind 92 v. H. aller Arbeiterinnen und Arbeiter des schwedischen Tabakmonopols organisiert. Diese Verhältniszahl wäre noch günstiger, wenn das Monopol nicht einen Teil der unteren Beamten, die sätzungsgemäß von unserer schwedischen Bruderorganisation nicht zugelassen werden, zu den Arbeitern rechnete.

Infolge des günstigen Organisationsverhältnisses und angesichts der Tatsache, daß in der schwedischen Tabakindustrie keine andere Gewerkschaft vertreten ist, gelang es dann auch, beim Vertragsabschluß am 31. Januar 1926 bedeutende Verbesserungen für die Arbeiterschaft zu erzielen. So war es möglich, die Stundenlöhne der männlichen Zeitlohnarbeiter um 15 Oere und die der weiblichen um 10 Oere zu erhöhen. Ferner wurden die Akkordlöhne der Männlichen um 12,5 und die der Weiblichen um 13 v. H. erhöht. Dazu kommen die sogenannten Tabakgelder mit 6 Oere die Stunde für Männer und 4 Oere die Stunde für Frauen. Ferner gelang es, den Beitrag des Monopols zur Arbeiterkrankenkasse derartig zu erhöhen, daß jetzt für sechs Monate anstatt vordem für drei Monate Krankengeld gezahlt werden kann. Wenn man bedenkt, daß das Monopol die Löhne erniedrigen wollte, muß das Ergebnis als ein außerordentlich günstiges bezeichnet werden.

Erwähnenswert ist dann noch, daß der schwedische Staat im Jahre 1926 nicht weniger als 63 159 000 Kronen aus dem Tabakmonopol vereinnahmt hat.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermülich für den Verband!